

hier, wo der Angeklagte der Tat geständig ist, aber ihre Gerechtigkeit behauptet, der Areopag gar nicht zuständig gewesen, sondern der Gerichtshof am Delphinion (Dem. 23, 74 ff.); aber mit Recht und der Tradition gemäß läßt A. zunächst nur diesen einen, für alle Fälle zuständigen Blutgerichtshof gründen. Die geheime Abstimmung mit Stimmsteinen in Urnen, wie sie hier beschrieben wird, bestand jedenfalls auch bei diesen Gerichtshöfen, wie bei den gewöhnlichen.

Athene 566—573. *Στρατός* 'Volk' hier oft: 569. 668. 686. 762. 889; so auch Pindar, wie Pyth. 2, 87 ὁ λάβρος στρατός = δῆμος. *Κατειργάθου* (oder vielleicht *κατεργάθου*, wie die Hdschr., vgl. ἀφερκτος Ch. 446; aber *εἰργάθειν* Eur. Ph. 1175, *κατειργάθη* Soph. OC. 862) ist so wenig Aorist wie *ἀμυνάθου* 438; das Medium rechtfertigt sich daraus, daß der Herold als Beamter mit zum Rate gehört. Das Vorbild der Stelle ist offenbar Homer Σ 503 (Gerichtsscene): κήρυκες δ' ἄρα λαὸν ἐρήτυον (vgl. auch B 96 ff.). In V. 567 ist alte Variante ἢ τ' οὖν für εἴτ' οὖν, und das τ' οὖν läßt sich mit οὐτ' οὖν 412, μήτ' οὖν Ag. 359. 474 vergleichen, da auch dies im zweiten Gliede steht; also richtig der Scholiast ὡς μὴ ἀρκοῦντος μόνου τοῦ κήρυκος. Vorn ist der Vers verstümmelt: etwa <τὸν ἄλλον>. Die Erklärer scheinen weit abzuirren, die in οὖν eine Form von οὐρανός suchen, während doch διάτορος so wenig wie Prom. 76. 181 einen Zusatz braucht, und der Begriff 'Himmel' hier überhaupt nichts zu tun hat. Den Anachronismus in *Τυρσηνικὴ σάλπιγξ* bemerken die Scholien; vgl. Soph. Ai. 17 (Pausan. 2, 21, 3, Paley). Wir wissen nicht, daß im athenischen Gerichtswesen die Trompete eine Stelle hatte; der *σαλπικτής* Dem. 16, 169 steht zu den Strategen in Beziehung. Zu 568 vgl. *μυκτηροκόμπτοις πνεύμασιν πληρούμενοι* Sept. 464, zu 569 ὑπέρονον βοάν Aristoph. Νεφ. 1154 (= Eurip. Frg. 625 a Ddf., 623 N.). *Βουλευτήριον* ist wie 683. 687 nicht der Raum, sondern die Versammlung selbst (vgl. *δικαστήριον*), also ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου; πληροῦσθαι und πλήρης (ἡ βουλή ἐπειδὴ ἦν πλήρης Andok. 1, 112) sind stehend vom Vollzähligwerden einer Versammlung oder Bemannung (Sept. 32), *πληρουμένης τῆς ἐκκλησίας* Arist. Eccl. 89. V. 571 ἀρήγει = συμφέρει Schol. (Pind. Pyth. 2, 94 φέρειν ἐλαφρῶς . . ζυγὸν ἀρήγει). Mit *θεσμοί* wird die Einsetzung des Areopags und speziell des gesamten Rechtsverfahrens vor diesem bezeichnet (484. 615. 681); man muß nun nicht meinen, daß hier alsbald die Einsetzungsrede (681 ff.) der Athene zu folgen hätte, sondern von den *θεσμοί* tritt ein Teil alsbald mit dem sich konstituierenden Rat in die Erscheinung, weshalb